

# **Allgemeine Hausordnung für die Betriebsstätten der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG**

## **Präambel**

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit auf bzw. in den Betriebsstätten der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (HADAG) wird nachfolgende Hausordnung aufgestellt.

## **§1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt auf bzw. in allen Betriebsstätten der HADAG. Sie regelt intern für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HADAG und deren Tochtergesellschaften, sowie extern für alle Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen, die Verhaltensweise auf den Betriebsstätten.

## **§2 Zutrittsordnung**

Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten wird unter der Voraussetzung gestattet, dass die Allgemeine Hausordnung eingehalten und den örtlichen Anordnungen Folge geleistet wird. Verstöße gegen diese Hausordnung können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Lieferanten und Besucher haben sich beim erstmaligen Betreten über die Wechselsprechanlage anzumelden und ggf. einweisen zu lassen. Sie dürfen sich auf bzw. in den Betriebsstätten nur an den mit dem Besuch bzw. der Tätigkeit im direkten Zusammenhang stehenden Besuchsorten bzw. Arbeitsstätten aufhalten. Nach Beendigung des Besuches bzw. der Arbeiten ist die Betriebsstätte auf dem kürzesten Wege und ohne Verzug zu verlassen.

## **§3 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Die Mitarbeiter der HADAG und deren Tochtergesellschaften sowie Lieferanten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes gewährleistet ist.
2. Bei den meisten Betriebsstätten der HADAG handelt es sich um schwimmende Anlagen. Von diesem geht eine besondere Gefahr unvorhersehbarer Bewegungen aus, sodass jederzeit eine besondere Vorsicht erforderlich ist. Darüber hinaus gilt eine grundlegende Pflicht zum Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen das Ertrinken, außer in Innenräumen sowie in fallgeschützten Bereichen (z.B. auf den Pontons mit mehr als 1,5 m Abstand zur Wasserkante).
3. Das Befahren der Betriebsstätten mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern ist nur in speziellen Fällen und nach Genehmigung der Betriebslenkung gestattet. Die Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen. Insbesondere sind Fluchtwege und Verkehrswege freizuhalten. Rückwärtsfahren ist hier grundsätzlich nur mit geeigneter technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweisung erlaubt.

4. Das Befahren der Betriebsstätten mit Fahrrädern und Rollern sowie das Spielen ist grundlegend untersagt.
5. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, privaten Abfall in den auf bzw. in den Betriebsstätten bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen.
6. Für Schäden, die durch das Befahren des Betriebsgeländes bzw. während des Abstellens von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände entstehen, haftet die HADAG nur, sofern und soweit die HADAG den Schaden schuldhaft verursacht hat.

#### **§4 Hausrecht**

1. Betriebsfremde Personen haben sich auf Verlangen gegenüber den jeweiligen Hausrechtsinhabern auszuweisen. Das Hausrecht wird auf dem gesamten Betriebsgelände durch folgende Mitarbeiter ausgeübt: Betriebsleitung, Technische Leitung, Werkstattleitung, Mitarbeiter der Betriebslenkung und der Hochbahnwache.
2. Verstößt ein Lieferant oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Hausordnung, kann die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung ihm befristet oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zugang zum Betriebsgelände verweigern.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.